

Familienförderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha

In Anerkennung der Wichtigkeit der Förderung bedürftiger Familien beschließt der Gemeinderat am 14.10.2020 nachstehende Familienförderungsrichtlinie:

I. Ziele und Grundsätze der Förderung

- 1) Chancengleichheit ist ein vorrangiges Ziel einer sozial orientierten Gemeinde. Die nachfolgenden Fördermöglichkeiten sollen individuelle und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
- 2) Die Familienförderung der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha stellt eine finanzielle, oder aus Sachwerten bestehende Unterstützung für AlleinerzieherInnen bzw. in Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in Lebensgemeinschaft lebender Personen dar, die zumindest ein Kind haben, für das Familienbeihilfe bezogen wird, sowie für SeniorInnen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben und eine Pension beziehen.
- 3) Die Familienförderung wird nicht von Amts wegen, sondern nur über Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.
- 4) Die Geldmittel für die Familienförderung werden bereitgestellt durch:
 - a) Bereitstellung der Zuwendungen im Budget der Stadtgemeinde durch den Gemeinderat.
 - b) freiwillige Beiträge, Schenkungen und sonstige Zuwendungen von Dritten.
- 5) Der Gemeinderat ist berechtigt, unter Berücksichtigung der verfügbaren Geldmittel und unter Bedachtnahme auf eine gleichmäßige Verteilung dieser Geldmittel auf die Anspruchsberechtigten, eine Kürzung oder Aussetzung der Förderung vorzunehmen.

II. Anspruchsberechtigung

- 1) Anspruchsberechtigt entlang der einzelnen Arten und Höhe der Familienförderung sind Personen,
 - a) die für die gesamte Periode der Inanspruchnahme der Förderung in Bruck an der Leitha oder Wilfleinsdorf ihren Hauptwohnsitz haben.
 - b) die zumindest ein Kind haben (siehe dazu nachstehende Definition), für das Familienbeihilfe bezogen wird **oder** die das 60. Lebensjahr erreicht haben und eine Pension beziehen.
 - c) die die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, die den Bestimmungen zu den einzelnen Förderungsarten zu entnehmen sind.

2) Als Kind im Sinne dieser Richtlinie gilt ein mit dem Förderungswerber/der Förderwerberin im gemeinsamen Haushalt lebender leiblicher Nachkomme (dazu gehört auch ein Enkelkind, dessen Obsorge bei den Großeltern liegt) sowie ein mit dem Förderungswerber/der Förderwerberin im gemeinsamen Haushalt lebendes Stief-, Wahl- oder Pflegekind.

III. Arten und Höhe der Familienförderung

A. Säuglingswäschepaket

Anlässlich der Geburt eines Kindes erhalten die Erziehungsberechtigten des Kindes einen Babyrucksack gefüllt mit diversen Produkten für Neugeborene. Pro Kind wird ein Säuglingswäschepaket ausgegeben.

B. Gratiswindeltonne

Anlässlich der Geburt eines Kindes wird den Erziehungsberechtigten eine Windeltonne für ein Jahr gratis von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt. Pro Kind wird eine Windeltonne zur Verfügung gestellt. Ebenso wird bei Pflegebedürftigkeit, unabhängig vom Alter der pflegebedürftigen Person, eine Windeltonne zur Verfügung gestellt (Beschränkung auf die Dauer von 1 Jahr besteht bei Bedarf aufgrund Pflegebedürftigkeit nicht).

C. Jungfamilienförderung

1) Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Kinder nachweislich einen der NÖ Landeskindergärten in der Zeit nach 13 Uhr besuchen, erhalten eine Förderung in Höhe der Kosten für die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungszeit (ohne Essens- und Beschäftigungsbeitrag). Die tatsächlichen Kosten pro Monat sind zu summieren, daraus ergibt sich der Förderanspruch, der für ein Betreuungssemester jeweils im Nachhinein ausbezahlt wird (für das Wintersemester im Februar, für das Sommersemester im September). Der Berechnungszeitrahmen für die Jungfamilienförderung beginnt rückwirkend mit 01.09.2020.

Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	Euro 50,--
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	Euro 70,--
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	Euro 90,--
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	Euro 100,--

2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Förderung ist

- a) der Bezug der Familienbeihilfe während des Kindergartenjahres für jenes Kind, für welches eine Förderung beantragt wird.
- b) die nachweisliche Berufstätigkeit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Der Nachweis der Berufstätigkeit ist zu erbringen durch eine formlose, vom Arbeitgeber auszustellende Bestätigung über das aufrechte Dienstverhältnis im Förderzeitraum.

- c) dass das Familiennettoeinkommen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Höchstgrenze von Euro 4.000,-- nicht überschreitet. Als Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Richtlinie gilt das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder und eines Lebensgefährten/einer Lebensgefährtin einschließlich Alimente, Arbeitslosen-, Notstands- und Sondernotstandshilfe. Die Familienbeihilfe zählt NICHT zum Familiennettoeinkommen. Der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha ist der Nachweis durch Vorlage des letzten entsprechenden Jahreslohnzettels zu erbringen.
- d) der Bestand des Hauptwohnsitzes der FörderungswerberInnen während des gesamten Betreuungssemesters, für welches um Förderung angesucht wird.

3) Die Förderanträge sind jeweils zu Ende des Semesters (für das Wintersemester in den letzten beiden Wochen des Monats Jänner, für das Sommersemester in den letzten beiden Wochen des Monats August) über entsprechende Formulare der Stadtgemeinde zu stellen.

4) In begründeten und sozial besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen kann von der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen abgesehen werden.

D. Schulische Nachmittagsbetreuung

Die Stadtgemeinde Bruck an der Leitha gewährt Förderungen für den Besuch der Schulischen Nachmittagsbetreuung. Zu den genauen Förderbedingungen wird auf die Verordnung des Bürgermeisters in der geltenden Fassung verwiesen. (siehe Beilage 1)

E. Badesaisonkarten – Unterstützung

Die Stadtgemeinde Bruck an der Leitha gewährt Familien ab dem dritten Kind, solange diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einschlägige Förderungen auf den Bezug der Badesaisonkarte für das Parkbad Bruck an der Leitha. Die Familie erhält ab dem dritten, minderjährigen Kind, die Badesaisonkarte gratis, sofern für alle Kinder eine Badesaisonkarte erworben wird.

[Beispiel A: Familie hat 3 minderjährige Kinder und möchte für alle 3 Kinder Badesaisonkarten erwerben, Kind 1 und 2 müssen die Saisonkarte zahlen, Kind 3 erhält diese gratis.

Beispiel B: Familie hat 5 minderjährige Kinder und möchte für alle 5 Kinder Badesaisonkarten erwerben, Kind 1 und 2 müssen die Saisonkarte zahlen, Kind 3,4 und 5 erhalten diese gratis.]

F. Lastenradförderung

Die Stadtgemeinde Bruck an der Leitha gewährt Förderungen für den Ankauf von Lastenrädern durch Privatpersonen, zu denen auch entsprechende Familienlastenräder zählen. Zu den genauen Förderbedingungen wird auf die entsprechende Richtlinie in der geltenden Fassung verwiesen. (siehe Beilage 2)

G. Seniorenweihnachtsaktion

Der Gemeinderat gewährt SeniorInnen, die das 60 Lebensjahr erreicht haben und eine Pension beziehen, einmal jährlich einen Zuschuss im Rahmen einer feierlichen Übergabe vor Weihnachten. Die Höhe des Zuschusses wird vom Gemeinderat beschlossen. Zur Gewährung des Zuschusses ist ein Antrag im Bürgerservice der Stadt zu stellen. Personen, die bereits in die Liste zur Teilnahme an der Seniorenweihnachtsaktion aufgenommen wurden, werden jährlich automatisch eingeladen, an der Weihnachtsfeier teilzunehmen. Neu anmelden können sich Personen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben und eine Pension beziehen. Jedoch kann pro Ehepaar nur eine Person den Zuschuss im Rahmen der Weihnachtsaktion in Anspruch nehmen.

H. Seniorenurlaubsaktion

Die Seniorenurlaubsaktion findet jährlich statt. Bevorzugt werden TeilnehmerInnen aus Bruck an der Leitha und Wilfleinsdorf. Nach Verfügbarkeit können auch Personen aus umliegenden Gemeinden teilnehmen, diesen steht die Fördermöglichkeit der Stadtgemeinde jedoch nicht offen.

Die Urlaubsaktion wird von der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha gefördert, indem die Stadtgemeinde für jene Personen mit Hauptwohnsitz in Bruck an der Leitha oder Wilfleinsdorf, die zum ersten Mal an der Aktion teilnehmen, die Kosten für eine Woche Vollpension trägt. Das Mindestalter für die Inanspruchnahme dieser einmaligen Förderung beträgt 60 Jahre, weitere Anspruchsvoraussetzung ist, dass eine Pension bezogen wird. Bei Ehepaaren kann nur eine Person diese Förderung in Anspruch nehmen.

I. Taxigutscheine

1) Die Stadtgemeinde Bruck an der Leitha fördert im Rahmen eines flexiblen, nutzerorientierten und kleinräumigen Angebots die regionale Mobilitätsversorgung von Jugendlichen, Senioren und Personen mit besonderen Bedürfnissen durch die Möglichkeit des Erwerbs von Taxigutscheinen durch diese Personengruppen. Fahrtbeginn oder Fahrtziel muss in Bruck an der Leitha oder Wilfleinsdorf gelegen sein.

2) Die Taxigutscheine können nur durch bestimmte Personengruppen erworben werden, die Erfüllung dieser personenbezogenen Voraussetzungen ist durch ein Ausweisdokument bei Erwerb der Gutscheine nachzuweisen. Folgende Personengruppen werden gefördert: Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren; Schüler, Studenten, Lehrlinge, Zivildienstler, Grundwehrdiener bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres; Seniorinnen ab 60 Jahren; Personen altersunabhängig mit zumindest 50%iger Behinderung.

3) Der Gutschein hat einen Wert von 6,00 Euro, die genannten Zielgruppen müssen bei Erwerb 3,00 Euro selbst bezahlen, 2,50 Euro werden von der Stadtgemeinde getragen, 0,50 Euro von den ortsansässigen Taxiunternehmen. Die Anzahl der Gutscheine ist pro Person auf 10 Stück/Monat beschränkt. Die Gutscheine sind nicht übertragbar. Die Ausgabe der Gutscheine erfolgt durch die Bürgerservicestelle der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha.

4) Punkt II. 1) b) der Familienförderrichtlinie gilt für den Erwerb der Taxigutscheine nicht als Voraussetzung.

IV. Anträge

1) Für den Antrag auf Gewährung der diversen Familienförderungen sind ausschließlich die im Stadtamt Bruck an der Leitha aufliegenden Formulare bzw. die auf der Webseite der Stadt zum Download bereitstehenden Formulare zu verwenden.

2) Die Anträge sind bei der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha einzureichen. Es können nur vollständig ausgefüllte und durch entsprechende Nachweise belegte Anträge für die Familienförderungen berücksichtigt werden.

V. Entscheidung über die Förderung

Die Gewährung der jeweiligen Förderung richtet sich ausschließlich nach dieser Förderrichtlinie.

VI. Rückerstattung

Wurde die Förderung auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, sind die ausbezahlten Beträge unverzüglich, spätestens jedoch binnen 4 Wochen, zurückzuerstatten.

VII. Inkrafttreten

Diese Familienförderungsrichtlinie tritt mit 15.10.2020 in Kraft.